

## Staatliche Fördermöglichkeiten

### Fünftes Vermögensbildungsgesetz

Alle geförderten Varianten (dazu angebotene Produkte lediglich auszugsweise)	Einkommensgrenzen <sup>1)</sup>	Sperrfrist	begünstigter Höchstbetrag	Förderung in Prozent	Euro
Wohnungsbauprämie (Einzahlung durch Arbeitnehmer) ab Sparjahr 2009	25.600/51.200 <sup>2)</sup>	7	512,00 / 1024,00	8,8	45,06 / 90,12
Arbeitnehmer-Sparzulage (Einzahlung durch Arbeitgeber; mit oder ohne Zuschuss durch Arbeitgeber) für ab dem 01.01.2004 abgeschlossene Verträge					
Bei Einzahlung in Wertpapier- und Vermögensbeteiligungs-Sparvertrag (Altverträge)	17.900/35.800 <sup>3)</sup>	7	400,00 / 800,00 <sup>4)</sup>	18	72,00 / 144,00
Beteiligungssparen gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 1-3 VermBG	20.000/40.000	7	400,00 / 800,00	20	80,00 / 160,00
Einzahlung in Bausparvertrag	17.900/35.800 <sup>3)</sup>	7	470,00 / 940,00	9	42,30 / 84,60
Vermögensbeteiligung von Arbeitnehmern (§ 19 a EStG) Arbeitgeber zahlt für Arbeitnehmer z.B. in Aktienfonds ein. Er kann hierzu einen steuerfreien Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beteiligungsbetrages geben, aber maximal 154 Euro pro Jahr.		0	154,00		

1) zu versteuerndes Einkommen

2) Alleinstehende / Ehepaare

3) Alleinstehende / Verheiratete bei Zusammenveranlagung

4) beide Ehepartner Arbeitnehmer ansonsten wie ein Arbeitnehmer

### Betriebliche Altersvorsorge

Alle geförderten bzw. sinnvollen Varianten (Produkte auszugsweise)	Höchstbetrag	Ablaufzeitpunkt	Einzahlung aus	Einzahlung steuer- und sozialversicherungsfrei	Rente / Auszahlungsbetrag	Auf Einzahlung pauschale Lohnsteuer
Pensionskasse, Unterstützungskasse etc. und ab 2005 auch Neuverträge von Direktversicherungen (nicht Lebensversicherung)	4 % des Bruttolohns max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in 2009 max. 2.592,00 Euro zusätzlicher Höchstbetrag von 1.800,00 Euro	frühestens 60. Lebensjahres	Entgeltumwandlung oder Zusatzleistung des Arbeitgebers	steuerfrei sozialversicherungsfrei bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze darüber hinaus sozialversicherungspflichtig	bei Pensionskasse und Direktversicherung: sonst. Einkünfte  bei Unterstützungskasse: Einkünfte aus nichtselbst. Tätigkeit	nein  nein
Direktversicherung (z.B. Lebensversicherung) für Altverträge vor dem 01.01.2005	1.752,00 Euro	Auszahlung frühestens ab 60. Lebensjahr	Entgeltumwandlung	Lohnsteuerpauschalierung nach § 40 b EStG a.F. oder steuerfreier Arbeitslohn bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetz. Rentenversicherung (nicht bei Lebensvers.)	bei Pauschalierung: Kapitalzahlung nicht steuerpflichtig laufende Zahlungen (z.B. Rentenvertrag) sind mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig bei Steuerfreiheit: Rente/Auszahlung voll steuerpflichtig	Lohnsteuer 20 % SolZ 5,5 % und eventuell Kirchensteuer

Olchinger Str. 21  
82275 Emmering  
Tel.: 08141/354256  
e-mail: info@informgmbh.de

INFORM GmbH Steuerberatungsgellschaft

erstellt am: 22.08.2009

Direktversicherung (z.B. Lebensversicherung) für Altverträge vor dem 01.01.2005		-sozialversicherungs-frei bei Pauschalierung, wenn Einzahlung aus Einmalbezug - bei Steuerfreiheit auch Sozialversicherungsfreiheit	in beiden Fällen krankenversicherungs-pflichtig
Gruppenunfallversicherung	max. 62,00 Euro pro Mitarbeiter und Jahr		Lohnsteuer 20 % SolZ 5,5 % und eventuell Kirchensteuer

## Private Altersvorsorge

### a) Riester-Rente

(Förderung von rentenversicherungspflichtigen Personen. Bei Ehegatten kann aber auch der nicht rentenversicherungspflichtige Partner neben dem rentenversicherungspflichtigen Ehepartner die Grundzulage als Förderung erhalten.)  
Förderart: Sonderausgabenabzug oder Zulage

Geförderte Produkte	Ablaufzeitpunkt	Zulagenstaffel ab 2002	Grundzulage pro Person Euro	Kinderzulage pro Kind Euro	Mindesteigenbetrag	Ehepaare
private Rentenversicherungen, Fondssparpläne und Banksparpläne	Auszahlung frühestens ab 60. Lebensjahr	2002 und 2003 2004 und 2005 2006 und 2007 ab 2008	38,00 76,00 114,00 154,00	46,00 92,00 138,00 185,00 200,00 (nach dem 31.12.2007 geborene Kinder)	Berechnung siehe unten.	Verdoppelung der Grundzulage. Jeder Ehepartner schließt einen Vertrag ab. Die Kinderzulage erhält grundsätzlich die Mutter.
Mindesteigenbetrag:						
Mindestbeitrag in 2002 und 2003			1 v.H. der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres max. 525,00 Euro abzgl. Zulage mindestens aber ein Sockelbetrag, der von der Kinderanzahl abhängt. (45 Euro keine Kinderzulage; 38 Euro eine Kinderzulage, 30 Euro ab zwei Kinderzulagen)			
Mindestbeitrag in 2004 und 2005			2 v.H. der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres max. 1.050,00 Euro abzgl. Zulage mindestens aber ein Sockelbetrag von: im Jahr 2004: 45 Euro keine Kinderzulage; 38 Euro eine Kinderzulage, 30 Euro ab zwei Kinderzulagen im Jahr 2005: 90 Euro keine Kinderzulage; 75 Euro eine Kinderzulage, 60 Euro ab zwei Kinderzulagen			
Mindestbeitrag in 2006 und 2007			3 v.H. der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres max. 1.575,00 Euro abzgl. Zulage mindestens aber ein Sockelbetrag, der von der Kinderanzahl abhängt. (90 Euro keine Kinderzulage; 75 Euro eine Kinderzulage, 60 Euro ab zwei Kinderzulagen)			
Mindestbeitrag ab 2008			4 v.H. der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres max. 2.100,00 Euro abzgl. Zulage mindestens aber ein Sockelbetrag, der von der Kinderanzahl abhängt. (90 Euro keine Kinderzulage; 75 Euro eine Kinderzulage, 60 Euro ab zwei Kinderzulagen)			

**b) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, landwirt. Alterskasse, berufsständischen Versorgungswerken und priv. Leibrentenversicherungen**

(Ab 2005 sind anfänglich mit 60 % als Sonderausgabe abziehbar die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse, Beiträge zu berufsständischen Versorgungswerken und Beiträge zur privaten Leibrentenversicherung. Die Rente ist dann unter Beachtung eines Übergangszeitraums voll steuerpflichtig. Der Sonderausgabenabzug ist auf 20.000 Euro pro Person beschränkt. Davon sind im Jahr 2005 60 Prozent ansetzbar. Der Betrag steigt bis zum Jahr 2025 auf 100 %.

Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge

Jahr	Prozentsatz	Jahr	Prozentsatz
2005	60	2016	82
2006	62	2017	84
2007	64	2018	86
2008	66	2019	88
2009	68	2020	90
2010	70	2021	92
2011	72	2022	94
2012	74	2023	96
2013	76	2024	98
2014	78	ab 2025	100
2015	80		

Steuerpflichtiger Teil der Rente (Steuersatz bei Beginn der Rente ist für die Zukunft fest)

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2040	99
2022	82	ab 2041	100